

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bischdorf, Kalkwitz, Mlode | Seite 2 |
| 2 | Information des WAC über den Beschluss der Verbandsversammlung des WAC in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 14. Juli 2015 | Seite 2 |
| 3 | Liebe Bürgerinnen und Bürger - | Seite 2 |

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bischdorf, Kalkwitz, Mlode

am 25. September 2015 um 19:00 Uhr im Angehof Bischdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neuordnung der Jagdgenossenschaft
3. Diskussion, Beschlussfassung, Sonstiges

Jagdvorstand, 25. August 2015

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald

Zum Beschluss 01/2015 über die Grundsätze der Grundpreis-/gebühreumstellung zum 01.01.2016

1. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 14.07.2015 beschlossen, die Umstellung von wasserzählergrößenabhängigen Grundgebühren/Grundpreisen zu einem Grundpreismodell mit einer Wohneinheiten- und Hausanschlussberechnung im Nichtgewerbebereich in Kombination mit einer wasserzählergrößenabhängigen Staffelung für Gewerbekunden für das Geschäftsjahr 2016 vorzubereiten und die Kalkulation entsprechend zu erstellen.
2. Die Grundpreis-/gebührenkomponente „Hausanschluss“ wird ab dem Jahr 2016 für Trinkwasser mit 60,00 €/a (netto) und für Schmutzwasser mit 60 €/a (brutto) festgelegt.
3. Die weiteren Grundpreis-/gebührenkomponenten ergeben sich aus der Kalkulation 2016.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Lehde ist deshalb ein besonderer Ort und ein beliebtes touristisches Ziel, weil er sich durch seine bauliche Eigenart und die landschaftlich reizvolle Lage im Spreewald deutlich von anderen Dörfern der Region abhebt. Deshalb wurde das Dorf bereits 1979 unter Denkmalschutz gestellt. Das ist eine Tatsache, auf die die Bewohnerinnen und Bewohner stolz sein können und für deren Erhalt Sie wiederum sorgen sollten, denn in erster Linie profitieren Sie davon.

Für das Denkmal Spreewald-Dorf Lehde/Lêdy ist es wichtig, dass nicht nur die Einzeldenkmale vorbildlich behandelt werden. Das historisch überlieferte Erscheinungsbild des Ortes als Ganzes ist das Schutzgut, welches es zu erhalten und zu pflegen gilt. Jedes einzelne Gebäude beeinflusst das Ortsbild positiv oder negativ. Die Interessen des städtebaulichen Denkmalschutzes können somit nicht individuell sondern nur gemeinschaftlich umgesetzt werden.

Entgegen den verbreiteten Vorurteilen sind die Interessen des Denkmalschutzes und die der potenziellen Bauherren keineswegs konträr, sondern zielen gleichsam darauf ab, bestimmte Objekte zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Als Eigentümer werden Sie ebenso diese Ziele verfolgen, weil es den Wert Ihres Gebäudes langfristig erhält.

Da es auch für Ihr Vorhaben immer eine denkmalverträgliche und zugleich praxistaugliche Lösung gibt, ist eine frühzeitige Kooperation mit der Denkmalschutzbehörde sehr wichtig.

Für Denkmale gilt die Erhaltungspflicht (vgl. §7 BbgDSchG):

- Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
- Denkmale sind so zu nutzen, dass Ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Denkmale sollen im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

Bitte beachten Sie, dass folgende Maßnahmen, die keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigungen bedürfen, erlaubnispflichtig sind (vgl. § 9 BbgDSchG):

Einer Erlaubnis bedarf, wer

- ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des §7 zerstören, beseitigen, oder an einen anderen Ort verbringen,
- ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
- die Nutzung eines Denkmals verändern,
- durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
- die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihr Vorhaben erlaubnispflichtig ist, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (03573 870-1531). Bitte zögern Sie nicht. Die Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde beraten Sie gern, auch bei Ihnen direkt vor Ort.



